

Ministerium für Schule und Berufsbildung
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Marion Wulf
Marion.Wulf@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2319
Telefax: 0431 988-613-2319

Merkblatt

zur Vorbereitung von Erhebungen an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein

Für die **Zuständigkeit** im Genehmigungsverfahren gilt:

- Für die Genehmigung von Umfragen und Erhebungen für wissenschaftliche Forschungszwecke ist das Bildungsministerium zuständig.
- Für die Genehmigung von Umfragen und Erhebungen an Schulen, die Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende im Rahmen Ihrer Berufsausbildung oder einer Bachelor- oder Masterarbeit durchführen wollen, bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder der Schulleiter.
- Wissenschaftliche Forschungsvorhaben an Schulen für Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehrkräfteausbildung bedürfen **keiner** Genehmigung, soweit geeignete Garantien zur Pseudonymisierung oder Anonymisierung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes) bestehen.

Wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen sollen inhaltlich und hinsichtlich der angestrebten Ergebnisse einen Bezug zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule haben. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Antrag untenstehende Dokumente beigelegt werden.

- Angaben zur Untersuchungsleitung, zu Ziel, Ablauf, Messzeitpunkt/e, Stichprobe und Umfang des Projektes sowie Beschreibung der geplanten Auswertung und Ergebnismeldung.
- Informationsschreiben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in dem ausdrücklich insbesondere auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Nichtbenachteiligung bei einer Nichtteilnahme hingewiesen wird und Daten für eine Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Stelle angegeben werden.
- Schreiben zur schriftlichen Einverständniserklärung einer Teilnahme, in dem insbesondere Informationen zur Aufbewahrung und Vernichtung der Daten gegeben werden und ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung ohne Angabe von Gründen und ohne damit verbundene Nachteile erfolgt.
- Schreiben an die Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern), das diese dementsprechend über die geplante Untersuchung aufklärt und deren Einverständnis für die Teilnahme des Kindes einholt.
- Forschungsinstrumente als Ansichtsexemplare (z.B. Fragebogen) bzw. Beschreibung des geplanten Vorgehens und der geplanten eingesetzten Instrumente (z.B. Beobachtungskriterien).
- Erklärung, dass sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte keinen Einblick in die Datenerhebung erhalten.
- Zusicherung, dass alle betroffenen Personen über den Datenschutz (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes) belehrt bzw. zu seiner Einhaltung verpflichtet wurden.
- Liste der teilnehmenden Schulen

Parallel zur Vorlage aller erforderlichen Dokumente werden die Unterlagen zur datenschutzrechtlichen Begutachtung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegt. Sofern dieser Bedenken und/oder Auflagen formuliert, muss die Antrag stellende Person bzw. Institution diese vor der Durchführung ausräumen bzw. beachten, andernfalls gilt die Untersuchung als nicht genehmigt. Abschließend muss noch die Schulleitung der Durchführung der Untersuchung zustimmen, da die Teilnahme freiwillig ist. Die Schulkonferenz ist nach § 63 SchulG anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben.